

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Änderung in den Geschäftskreisen der Dezernate VI - Stadtentwicklung, Planen und Bauen und VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.11.2018
Rat	22.11.2018

### Beschluss:

Der Rat beschließt auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, dass das Bauverwaltungsamt mit Wirkung vom 01.12.2018 aus dem Geschäftskreis des Dezernats VI - Stadtentwicklung, Planen und Bauen herausgelöst und dem Dezernat VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur zugeordnet wird. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der dafür benötigten Schritte beauftragt.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### Ausgangslage

In seiner Sitzung am 15.03.2016 hat der Rat die Einrichtung eines Dezernats „VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur“ beschlossen und folgende Geschäftskreise und Zuständigkeiten zugeordnet: Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau sowie die Zuständigkeit für den Wirtschaftsverkehr (u.a. Logistikkonzept, LKW-Führungskonzept) und die Geschäftsführung für den Verkehrsausschuss.

Mit Beschluss des Rates vom 22.09.2016 wurde dieser Geschäftskreis unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen um die Aufgabenträgerschaft für die Nahverkehrsplanung erweitert.

Das neu gebildete Dezernat hat zum 01.01.2017 den Dienstbetrieb aufgenommen.

Im Rahmen der Verwaltungsreform #wüfürdiestadt wurde für den Bereich des Verkehrsmanagements eine bedarfsgerechte Neuorganisation vorgenommen und die bisher im Amt für Straßen und Verkehrstechnik (heute: Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung) angegliederte Fachabteilung als eigenständiges „Amt für Verkehrsmanagement“ mit Wirkung zum 01.04.2018 installiert.

#### Begründung der Zuordnung zu Dezernat VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Im Rahmen der Neugründung des Amtes für Verkehrsmanagement wurden begleitend die im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung verbleibenden Aufgabenbereiche einer organisatorischen Betrachtung unterzogen. Hierbei hat sich gezeigt, dass zwischen den dort unter anderem wahrgenommenen Aufgaben – Straßenplanung, Straßenbau sowie Straßenverkehrsrecht – und den Aufgaben des Bauverwaltungsamtes – Erschließungs- sowie Straßenrechtsangelegenheiten – ein enger Sachzusammenhang besteht. Eine gemeinsame aufbauorganisatorische Zuordnung in einem Dezernat ist daher sinnvoll und zielführend.

#### Aufgabenschwerpunkte des Bauverwaltungsamtes:

Dem Amt obliegt die koordinierende Einbindung in das Prüfverfahren zur Feststellung und Bewertung der Erschließungsvoraussetzungen bei der Zulassung von Bauvorhaben im gesamten Stadtgebiet (Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren). Die Aussage der gesicherten Erschließung ist eine Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Die Stellungnahme des Bauverwaltungsamtes fasst die abschließende Beurteilung der technisch relevanten Vorgaben zur Straßen- und Entwässerungssituation eines Grundstückes und den Abgleich dieser Vorgaben mit den einschlägigen erschließungsrechtlichen und straßenrechtlichen Bestimmungen zusammen.

Die Klärung der Frage nach dem Rechtsstatus eines Verkehrsweges ist eine weitere, wesentliche Aufgabe des Bauverwaltungsamtes: Die Widmung einer Straße ist Grundvoraussetzung für verschiedene Aufgaben, z.B. Erschließung von Baugrundstücken, die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Planung, Bau, Unterhaltung, Erneuerung, Verkehrssicherung von Straßen. Zusätzlich fällt in die Zuständigkeit die Erteilung von Sondernutzungserlaubnisse zur Nutzung öffentlichen Straßenlandes durch feste Einbauten, der Abschluss von Ausbauverträgen im Rahmen von Bauvorhaben privater Bauträger, der Abschluss von Gestattungsverträgen zur Nutzung öffentlichen Straßenlandes sowie der Abschluss von Kreuzungs- (z.B. nach EKRg) und von Vereinbarungen mit anderen Baulastträgern. Auch die Prüfung von straßenrechtlichen Belangen bei der Veräußerung städtischer Grundstücke sowie die Rückübertragungen von Straßenland sind Teil des Aufgabenportfolios des Bauverwaltungsamtes.

Die Abwicklung von Angelegenheiten nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), z.B. im Zusammenhang mit Stadtbahn- oder Straßenbaumaßnahmen, die Bearbeitung von Schadensersatzangele-

genheiten sowie die federführende Betreuung des Werbenutzungsvertrages werden ebenfalls zurzeit dezernatsübergreifend im Bauverwaltungsamt durchgeführt.

Ein weiterer großer Aufgabenschwerpunkt liegt darüber hinaus im Bereich der Beitrags- und Erschließungsvertragsangelegenheiten: Dies umfasst, neben der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Straßenbaubeiträgen nach Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), die Bearbeitung von grundsätzlichen und rechtlichen Fragestellungen des Beitragsrechts und Satzungsangelegenheiten sowie hiermit ggfls. zusammenhängende Prozessvertretungen der Stadt Köln. Weiterhin werden Erschließungsvertragsangelegenheiten gemäß § 11 BauGB und die Verwendung der Stellplatzablösemittel federführend im Bauverwaltungsamt bearbeitet.

Das Bauverwaltungsamt wird ebenfalls bei Planfeststellungsverfahren Dritter tätig, da die Abstimmung und Fertigung einer gesamtstädtischen Stellungnahme als zentraler Service für andere Dienststellen erfolgt.

### Fazit

Es besteht ein hoher Grad an Übereinstimmung mit den Aufgaben, Zielen und den zu bearbeitenden inhaltlichen Fragen der Fachämter des Dezernats VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur. Das Fachgremium für die vom Bauverwaltungsamt schwerpunktmäßig zu vertretenden Inhalte ist der Verkehrsausschuss, welcher in die Zuständigkeit des Dezernats VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur fällt. Auch ein Blick in andere Verwaltungen, zum Beispiel nach Frankfurt am Main oder in die Hansestadt Bremen, zeigt, dass die Aufgaben der Erschließungs- sowie Straßenrechtsangelegenheiten im Bereich des Verkehrsdezernats bzw. -senats wahrgenommen werden. Insofern ist eine Zuordnung zum Dezernat VIII - Mobilität und Verkehrsinfrastruktur aus organisatorischer Sicht sinnvoll.

Das Bauverwaltungsamt bleibt weiterhin ein eigenständiges Amt. Die Zuordnung soll zeitnah, möglichst mit Wirkung zum 01. Dezember 2018, erfolgen.